

Bauwirtschaft

Ausbaufacharbeiter Ausbaufacharbeiterin

Ausbildungsrahmenplan

Zu vermittelnde Fähigkeiten und Kenntnisse

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung

zum Ausbaufacharbeiter/zur Ausbaufacharbeiterin

I. Berufliche Grundbildung – 1. Ausbildungsjahr –

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 11 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 11 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 11 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
4	Umweltschutz (§ 11 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
5	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 11 Nr. 5)	a) Ziel des Arbeitsauftrages erkennen b) Arbeitsschritte, Sicherungsmaßnahmen und Einsatz von Arbeitsmitteln planen c) Bau- und Bauhilfsstoffe festlegen d) Bauhilfsmittel und Werkzeuge festlegen e) ausgeführte Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen f) Arbeitsberichte erstellen
6	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 11 Nr. 6)	Arbeitsplatz auf der Baustelle: a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) Arbeitsplatz sichern Arbeits- und Schutzgerüste: c) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen d) bei der Prüfung der Betriebssicherheit von Arbeits- und Schutzgerüsten mitwirken Werkzeuge und Geräte: e) Bereitstellen von Werkzeugen und Geräten veranlassen f) Störungen an Geräten erkennen und melden g) Werkzeuge warten
7	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 11 Nr. 7)	a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile, Ein- und Anbauteile durch Inaugenscheinnahme auf Verwendbarkeit prüfen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		b) Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Formgenauigkeit und Maßhaltigkeit prüfen c) Bau- und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Vorgabe abrufen, auf der Baustelle transportieren und lagern
8	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen (§ 11 Nr. 8)	a) Zeichnungen und Skizzen lesen und anwenden b) Ausführungsskizzen anfertigen c) Mengen anhand von Zeichnungen und Skizzen ermitteln
9	Durchführen von Messungen (§ 11 Nr. 9)	a) Messungen mit Bandmaß und Gliedemaßstab durchführen b) Höhen, insbesondere mit Wasserwaage und Schlauchwaage, übertragen c) Geraden ausfluchten d) Messpunkte anlegen und sichern e) rechte Winkel anlegen und prüfen f) Bauteile abstecken
10	Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holzverbindungen (§ 11 Nr. 10)	a) Holz nach dem Verwendungszweck unterscheiden b) Holz für Werkstücke messen und anreißen c) Holz mit Werkzeugen, insbesondere durch Sägen, Stemmen, Hobeln, Raspeln, Schleifen und Bohren, bearbeiten d) Holzverbindungen mit Blatt, Versatz und Zapfen sowie durch Nageln und Schrauben herstellen e) Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen und säubern, Mängel anzeigen f) Holzbauteile vor Feuchtigkeit schützen
11	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton (§ 11 Nr. 11)	Schalungen: a) Brettschalungen für rechteckige Fundamente, Stützen, Wände, Balken und Aussparungen herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig aufbauen b) Brettschalungen abbauen, entnageln, reinigen und lagern

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		Bewehrungen: c) Bewehrungen durch Ablängen, Biegen und Binden von Betonstabstahl herstellen d) Betonstahlmatten zuschneiden e) Bewehrungen mit Abstandshaltern einbauen Bauteile: f) Betone nach Rezept herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen g) Beton von Hand einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln h) Oberflächen nacharbeiten i) kleine Beton- und Stahlbetonfertigteile transportieren und einbauen k) Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigen l) Bauteile aus Beton und Stahlbeton gegen Feuchtigkeit abdichten
12	Herstellen von Baukörpern aus Steinen (§ 11 Nr. 12)	a) Mörtel nach vorgegebenen Mischungsverhältnissen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen b) Mauerwerk aus klein- und mittelformatigen Steinen herstellen c) Öffnungen im Mauerwerk mit Stürzen aus kleinformatigen Steinen sowie mit Fertigteilen überdecken d) Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigen e) Baukörper aus Steinen gegen Feuchtigkeit abdichten f) Mauerwerk mit verschiedenen Belägen versehen
13	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz (§ 11 Nr. 14)	a) Dämmstoffe nach dem Verwendungszweck unterscheiden und vorbereiten b) Dämmstoffe zuschneiden und einbauen c) Oberflächenschutz für Dämmungen vorbereiten und anbringen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
14	Herstellen von Putzen und Stuck (§ 11 Nr. 15)	a) Untergrund beurteilen b) Einbauteile einsetzen und Putzprofile ansetzen, Bewegungsfugen anlegen c) Spritzbewurf von Hand auftragen d) einlagigen Putz herstellen e) gerades Stuckprofil ziehen
15	Herstellen von Estrichen (§ 11 Nr. 16)	a) Untergrund beurteilen, säubern und ausgleichen b) Trenn- und Dämmschichten einbauen c) Höhenlehren ausrichten d) rechtwinklige Aussparungen herstellen und einbringen e) Schienen und Rahmen einbauen f) Schein-, Rand- und Bewegungsfugen nach Vorgaben anlegen g) Estrichmörtel einbringen, verdichten, abziehen und glätten h) Estrich nachbehandeln
16	Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten (§ 11 Nr. 17)	a) Untergrund beurteilen, säubern und ausgleichen b) Fliesen und Platten schneiden sowie Ausschnitte und Löcher herstellen c) Fliesen und Platten im Dickbettverfahren ansetzen, verlegen und verfugen d) Fliesen und Platten im Dünnbettverfahren ansetzen, verlegen und verfugen e) Fugen an Bau- und Einbauteilen sowie an Rohrdurchführungen anlegen, vorbereiten und schließen
17	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau (§ 11 Nr. 18)	a) Untergrund auf Haft- und Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit beurteilen b) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit vorbehandeln c) Gipsmörtel anmachen d) Unterkonstruktionen für Einfachständerwände herstellen e) Beplankungen, insbesondere mit Gipskarton- und Gipsfaserplatten, herstellen f) Wand-Trockenputze ansetzen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		g) Fugen verspachteln
18		Zur Fortsetzung der Berufsausbildung sollen Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 10, 11 oder 13 – 17 unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vertieft vermittelt werden.

Ausbaufacharbeiter/zur Ausbaufacharbeiterin

II. Berufliche Fachbildung – 2. Ausbildungsjahr – A. Schwerpunkt Zimmerarbeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 11 Nr. 5)	Auftragsübernahme, Leistungserfassung: a) Arbeitsauftrag hinsichtlich der Vorgaben prüfen b) Technische Regelwerke, Bauvorschriften und Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen anwenden c) Vorleistungen anderer Gewerke auf Sicht prüfen Arbeitsplan und Ablaufplan: d) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen e) Arbeitsschritte festlegen f) Witterungsbedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen
2	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 11 Nr. 6)	Einrichten: a) Bereitstellen von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen veranlassen b) Lichtquellen und Absperrungen aufstellen und unterhalten Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle: c) ergonomische Arbeitsmittel und –hilfen verwenden, ergonomische Arbeitsweisen anwenden d) Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und vor Beschädigung schützen e) Gefährdung durch Freileitungen und in Betrieb befindliche Maschinen auf der Baustelle beachten f) Gefahrstoffe erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen g) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen h) Schutzausrüstungen verwenden sowie Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		i) bei Arbeitsunfällen Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen ergreifen, Unfallstelle sichern Arbeits-, Schutz- und Traggerüste: k) Arbeits-, Schutz- und Traggerüste auf- und abbauen l) Betriebssicherheit von Gerüsten beurteilen Geräte und Maschinen: m) Werkzeuge und Kleingeräte auswählen und einsetzen n) Geräte und Maschinen auf Dichtigkeit prüfen, Verunreinigung des Bodens vermeiden o) Förder- und Transportgeräte bedienen, Lastaufnahme- und Anschlagmittel einsetzen p) Geräte und Maschinen auf Baustellen vor Witterungseinflüssen und Beschädigung schützen sowie vor Diebstahl sichern Umweltschutz: q) Abfall auf der Baustelle sortenrein trennen und für den Abtransport vorbereiten Räumen: r) Baustoffe, Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten
3	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 11 Nr. 7)	a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auswählen b) Bedarf an Bau- und Bauhilfsstoffen sowie an Fertigteilen ermitteln, diese anfordern und bereitstellen c) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auf Vollständigkeit, Beschädigung und Maßhaltigkeit prüfen d) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile unter Berücksichtigung der örtlichen statischen Gegebenheiten und nach Herstellerangaben lagern
4	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen (§ 11 Nr. 8)	a) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen b) Aufmaßskizzen anfertigen
5	Durchführen von Messungen (§ 11 Nr. 9)	Bauwerke und Bauteile mit unterschiedlichen Meßinstrumenten einmessen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
6	Prüfen und Vorbereiten von Untergründen (§ 11 Nr. 13)	a) Untergründe auf Ebenheit, Höhenlage und Maßhaltigkeit prüfen b) Untergründe auf Feuchtigkeit prüfen c) Untergründe vorbereiten
7	Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holzbauteilen (§ 11 Nr. 10)	Holzkonstruktionen: a) Hölzer und Holzwerkstoffe prüfen, auswählen und lagern b) Verbindungsmittel auswählen und einsetzen c) Hölzer anreißen, ausarbeiten und zusammenbauen, insbesondere Knotenpunkte herstellen d) Abbund herstellen, insbesondere unter Berücksichtigung des konstruktiven Holzschutzes e) Dachflächen über quadratischen und rechteckigen Grundrissen ausmitteln f) Holzkonstruktionen, insbesondere aus Vollholz, Konstruktionsvollholz und Brettschichtholz, für Decken, Dächer, Fachwerk und Holzrahmenbau, herstellen g) Dachkonstruktionen, die Austragen und Schiften erfordern, mit gleicher Neigung in unterschiedlichen Ausführungen herstellen Unterkonstruktionen und Bekleidungen: h) Unterkonstruktionen, Innenbekleidungen und aussteifende Scheiben herstellen i) Fußböden herstellen, insbesondere aus Holzwerkstoffplatten, Dielen und Verbundelementen k) Dachgesimse an Traufen und Ortgängen, insbesondere aus Holz, herstellen Bearbeiten und Schützen von Holzoberflächen: l) Holzoberflächen mit handgeführten Maschinen bearbeiten m) Holzoberflächen imprägnieren, lasieren und versiegeln Herstellen, Einbauen und Befestigen von Bauteilen: n) Türen, Tore und Verschlüsse herstellen und einbauen o) gerade Treppen herstellen und einbauen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		Einsetzen und Warten von Holzbearbeitungsmaschinen und Werkzeugen: p) Handwerkzeuge schärfen und Instand halten q) Handmaschinen einsetzen und warten, Maschinenwerkzeuge wechseln r) stationäre Holzbearbeitungsmaschinen einsetzen und warten Schalungen: s) Schalungen für gerade Treppen herstellen
8	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz (§ 11 Nr. 14)	a) Voraussetzungen zum Einbauen von Dämmstoffen prüfen b) Dämmstoffe auswählen und nach Herstellerangaben verarbeiten c) Dämmstoffe einbauen und befestigen
9	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau (§ 11 Nr. 18)	a) Montagewände, Unterdecken, Decken- und Wandbekleidungen, insbesondere unter Beachtung der Winddichtigkeit und Hinterlüftung, herstellen b) Vorsatzschalen auf Holzkonstruktionen herstellen c) Ecken, Wand-, Boden- und Deckenanschlüsse herstellen d) Träger und Stützen bekleiden e) Bewegungsfugen ausbilden f) Bodensysteme einschließlich Unterkonstruktion einbauen
10	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen (§ 11 Nr. 19)	a) ausgeführte Arbeiten auf fehlerfreie Ausführung prüfen b) Tagesbericht erstellen c) ausgeführte Arbeiten bis zur Abnahme vor Beschädigungen schützen

Ausbaufacharbeiter/zur Ausbaufacharbeiterin

noch II. Berufliche Fachbildung – 2. Ausbildungsjahr – B. Schwerpunkt Stukkateurarbeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 11 Nr. 5)	Auftragsübernahme, Leistungserfassung: a) Arbeitsauftrag hinsichtlich der Vorgaben prüfen b) Technische Regelwerke, Bauvorschriften und Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen anwenden c) Vorleistungen anderer Gewerke auf Sicht prüfen Arbeitsplan und Ablaufplan: d) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen e) Arbeitsschritte festlegen f) Witterungsbedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen
2	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 11 Nr. 6)	Einrichten: a) Bereitstellen von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen veranlassen b) Lichtquellen und Absperrungen aufstellen und unterhalten Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle: c) ergonomische Arbeitsmittel und –hilfen verwenden, ergonomische Arbeitsweisen anwenden d) Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und vor Beschädigung schützen e) Gefährdung durch Freileitungen und in Betrieb befindliche Maschinen auf der Baustelle beachten f) Gefahrstoffe erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen g) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen h) Schutzausrüstungen verwenden sowie Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		i) bei Arbeitsunfällen Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen ergreifen, Unfallstelle sichern Arbeits-, Schutz- und Traggerüste: k) Arbeits-, Schutz- und Traggerüste auf- und abbauen l) Betriebssicherheit von Gerüsten beurteilen Geräte und Maschinen: m) Werkzeuge und Kleingeräte auswählen und einsetzen n) Geräte und Maschinen auf Dichtigkeit prüfen, Verunreinigung des Bodens vermeiden o) Förder- und Transportgeräte bedienen, Lastaufnahme- und Anschlagmittel einsetzen p) Geräte und Maschinen auf Baustellen vor Witterungseinflüssen und Beschädigung schützen sowie vor Diebstahl sichern Umweltschutz: q) Abfall auf der Baustelle sortenrein trennen und für den Abtransport vorbereiten Räumen: r) Baustoffe, Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten
3	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 11 Nr. 7)	a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auswählen b) Bedarf an Bau- und Bauhilfsstoffen sowie an Fertigteilen ermitteln, diese anfordern und bereitstellen c) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auf Vollständigkeit, Beschädigung, Maßhaltigkeit und Verfalldatum prüfen d) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile unter Berücksichtigung der örtlichen statischen Gegebenheiten und nach Herstellerangaben lagern
4	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen (§ 11 Nr. 8)	a) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen b) Aufmaßskizzen anfertigen c) Aufrisse anfertigen, Flächen unter Berücksichtigung gestalterischer Gesichtspunkte einteilen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
5	Durchführen von Messungen (§ 11 Nr. 9)	a) Bauwerke und Bauteile mit unterschiedlichen Meßinstrumenten einmessen b) Bauwerke und Bauteile nach Koordinaten einmessen
6	Prüfen und Vorbereiten von Untergründen (§ 11 Nr. 13)	a) Untergründe prüfen, insbesondere auf Haft- und Tragfähigkeit, Beschädigungen, Verunreinigungen, Ebenheit, Gefälle, Höhenlage und Saugfähigkeit b) Untergründe auf Feuchtigkeit prüfen c) Untergründe vorbereiten
7	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz (§ 11 Nr. 14)	a) Voraussetzungen zum Einbauen von Dämmstoffen prüfen b) Dämmstoffe auswählen und nach Herstellerangaben verarbeiten c) Dämmstoffe einbauen und befestigen
8	Herstellen von Putzen und Stuck (§ 11 Nr. 15)	Putze: a) Putzarmierungen einlegen, Putzträger anbringen b) Putzlehren anbringen und ausrichten c) Putzmörtel auswählen, herstellen und auftragen d) Kunstharzputze auswählen und auftragen e) Putze nachbehandeln f) Wandschlitze schließen und Rohrbekleidungen herstellen Drahtputzarbeiten: g) Drahtputzwände, Drahtputzdecken und Drahtputzbögen herstellen Stuckarbeiten: h) Profilformen auswählen, Schablonen herstellen i) Stuckprofile am Tisch ziehen k) Stuckprofile zuschneiden, versetzen und einputzen l) Formen nach Modell anfertigen und Abgüsse herstellen Sanieren und Instandsetzen von Putz und Stuck: m) Schäden feststellen, Ursachen ermitteln n) Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		o) Altsubstanz entfernen
9	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau (§ 11 Nr. 18)	a) Regeln des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes anwenden Wände aus Gipswandbauplatten: b) Wände aus Gipswandbauplatten setzen c) Ecken, Wand-, Boden- und Deckenanschlüsse herstellen d) Öffnungen und Schlitze herstellen und schließen e) vorgefertigte Bauteile einbauen f) Fugen schließen Trockenbau: g) Flächen mit Wand-Trockenputz für unterschiedliche Anforderungen bekleiden h) Montagewände, insbesondere aus Gipskarton- und Gipsfaserplatten, herstellen i) Vorsatzschalen, insbesondere angesetzte Vorsatzschalen, herstellen k) Zargen montieren
10	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen (§ 11 Nr. 19)	a) ausgeführte Arbeiten auf fehlerfreie Ausführung prüfen b) Tagesbericht erstellen c) ausgeführte Arbeiten bis zur Abnahme vor Beschädigungen schützen

Ausbaufacharbeiter/zur Ausbaufacharbeiterin

noch II. Berufliche Fachbildung – 2. Ausbildungsjahr – C. Schwerpunkt Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 11 Nr. 5)	Auftragsübernahme, Leistungserfassung: a) Arbeitsauftrag hinsichtlich der Vorgaben prüfen b) Technische Regelwerke, Bauvorschriften und Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen anwenden c) Vorleistungen anderer Gewerke auf Sicht prüfen Arbeitsplan und Ablaufplan: d) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen e) Arbeitsschritte festlegen f) Witterungsbedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen
2	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 11 Nr. 6)	Einrichten: a) Bereitstellen von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen veranlassen b) Lichtquellen und Absperrungen aufstellen und unterhalten Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle: c) ergonomische Arbeitsmittel und –hilfen verwenden, ergonomische Arbeitsweisen anwenden d) Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und vor Beschädigung schützen e) Gefährdung durch Freileitungen und in Betrieb befindliche Maschinen auf der Baustelle beachten f) Gefahrstoffe erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen g) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen h) Schutzausrüstungen verwenden sowie Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		i) bei Arbeitsunfällen Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen ergreifen, Unfallstelle sichern Arbeits-, Schutz- und Traggerüste: k) Arbeits-, Schutz- und Traggerüste auf- und abbauen l) Betriebssicherheit von Gerüsten beurteilen Geräte und Maschinen: m) Werkzeuge und Kleingeräte auswählen und einsetzen n) Geräte und Maschinen auf Dichtigkeit prüfen, Verunreinigung des Bodens vermeiden o) Förder- und Transportgeräte bedienen, Lastaufnahme- und Anschlagmittel einsetzen p) Geräte und Maschinen auf Baustellen vor Witterungseinflüssen und Beschädigung schützen sowie vor Diebstahl sichern Umweltschutz: q) Abfall auf der Baustelle sortenrein trennen und für den Abtransport vorbereiten Räumen: r) Baustoffe, Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten
3	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 11 Nr. 7)	a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auswählen b) Fliesen, Platten und Mosaike im Hinblick auf die Gestaltung von Flächen auswählen c) Bedarf an Bau- und Bauhilfsstoffen sowie an Fertigteilen ermitteln, diese anfordern und bereitstellen d) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auf Vollständigkeit, Beschädigung und Maßhaltigkeit prüfen
4	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen (§ 11 Nr. 8)	a) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen b) Aufmaßskizzen anfertigen c) Wand- und Bodenflächen unter Berücksichtigung gestalterischer Gesichtspunkte einteilen d) Verlegepläne skizzieren und anwenden

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
5	Durchführen von Messungen (§ 11 Nr. 9)	Bauwerke und Bauteile mit unterschiedlichen Meßinstrumenten einmessen
6	Prüfen und Vorbereiten von Untergründen (§ 11 Nr. 13)	a) Untergründe auf Beschaffenheit der Oberfläche prüfen, insbesondere auf Beschädigungen, Verunreinigungen, Ebenheit, Gefälle, Höhenlage und Saugfähigkeit b) Untergründe auf Feuchtigkeit prüfen c) Untergründe vorbereiten
7	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz (§ 11 Nr. 14)	a) Voraussetzungen zum Einbauen von Dämmstoffen prüfen b) Dämmstoffe auswählen und nach Herstellerangaben verarbeiten c) Dämmstoffe einbauen und befestigen
8	Herstellen von Putzen und Stuck (§ 11 Nr. 15)	a) Putzarmierungen einlegen, Putzträger anbringen b) Putzlehren anbringen und ausrichten c) Putzmörtel auswählen, herstellen und auftragen d) Putze nachbehandeln e) Wandschlitze schließen und Rohrbekleidungen herstellen f) Wärmedämmverbundsysteme zur Aufnahme von Fliesen, Platten und Mosaiken herstellen
9	Herstellen von Estrichen (§ 11 Nr. 16)	a) Haftbrücken aufbringen b) Zusatzmittel auswählen c) Estrichmörtel mit unterschiedlichen Bindemitteln herstellen d) Gefälle- und Ausgleichestriche herstellen e) Estriche zur Aufnahme von Fliesen, Platten, Mosaiken, Formstücken und Profilen sowie von Natur- und Werksteinen von Hand und maschinell unter Beachtung der Mindestdicke einbringen, verdichten und abziehen f) Bewehrungen einbauen g) Fertigteil Estriche einbauen h) Aussparungen für unterschiedliche geometrische Formen herstellen und einbringen i) Schienen und Rahmen zuschneiden, umformen, einbauen und befestigen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		k) Schein-, Rand- und Bewegungsfugen mit und ohne Profil anlegen und schließen l) Schwindfugen von Hand und maschinell einschneiden m) Estriche nachbehandeln n) Bauteile gegen Bodenfeuchtigkeit und gegen nichtdrückendes Wasser abdichten
10	Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten (§ 11 Nr. 17)	a) Fliesen, Platten, Mosaike, Formstücke und Profile von Hand und maschinell bearbeiten b) Mörtelgruppe auswählen c) Bindemittel, Zuschlag und Zusatzmittel für Mörtel auswählen d) Dick- und Dünnbettmörtel herstellen e) Bekleidungen und Beläge für gegliederte, vertikale, horizontale und geneigte Flächen herstellen f) Fliesen, Platten und Mosaike mit hydraulischen Mörteln und Harzen verfugen g) Bewegungsfugen anlegen, Fugen mit elastischen Füllstoffen schließen h) Bauteile unter Verwendung verschiedener Systeme gegen Bodenfeuchtigkeit und gegen nichtdrückendes Wasser abdichten i) Abdichtungen im Verbund mit Bekleidungen und Belägen aus Fliesen, Platten und Mosaiken ausführen
11	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau (§ 11 Nr. 18)	a) Montagewände und Vorsatzschalen zur Aufnahme von Fliesen, Platten und Mosaiken herstellen b) vorgefertigte Bauteile, insbesondere Sanitärsystembauteile, Tragkonstruktionen und Installationsteile, montieren c) Ummantelungen und Bekleidungen herstellen und montieren d) Öffnungen für Sanitär-, Elektro-, Heizungs- und Klimainstallationen herstellen und Anschlüsse anarbeiten e) Ecken und Anschlüsse herstellen f) Bauteile ab- und ausbauen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
12	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen (§ 11 Nr. 19)	a) ausgeführte Arbeiten auf fehlerfreie Ausführung prüfen b) Tagesbericht erstellen c) ausgeführte Arbeiten bis zur Abnahme vor Beschädigungen schützen

Ausbaufacharbeiter/zur Ausbaufacharbeiterin

noch II. Berufliche Fachbildung – 2. Ausbildungsjahr – D. Schwerpunkt Estricharbeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 11 Nr. 5)	Auftragsübernahme, Leistungserfassung: a) Arbeitsauftrag hinsichtlich der Vorgaben prüfen b) Technische Regelwerke, Bauvorschriften und Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen anwenden c) Vorleistungen anderer Gewerke auf Sicht prüfen Arbeitsplan und Ablaufplan: d) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen e) Arbeitsschritte festlegen f) Witterungsbedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen
2	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 11 Nr. 6)	Einrichten: a) Bereitstellen von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen veranlassen b) Lichtquellen und Absperrungen aufstellen und unterhalten Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle: c) ergonomische Arbeitsmittel und –hilfen verwenden, ergonomische Arbeitsweisen anwenden d) Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und vor Beschädigung schützen e) Gefährdung durch Freileitungen und in Betrieb befindliche Maschinen auf der Baustelle beachten f) Gefahrstoffe erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen g) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen h) Schutzausrüstungen verwenden sowie Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		i) bei Arbeitsunfällen Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen ergreifen, Unfallstelle sichern Arbeits-, Schutz- und Traggerüste: k) Arbeits-, Schutz- und Traggerüste auf- und abbauen l) Betriebssicherheit von Gerüsten beurteilen Geräte und Maschinen: m) Werkzeuge und Kleingeräte auswählen und einsetzen n) Geräte und Maschinen auf Dichtigkeit prüfen, Verunreinigung des Bodens vermeiden o) Förder- und Transportgeräte bedienen, Lastaufnahme- und Anschlagmittel einsetzen p) Geräte und Maschinen auf Baustellen vor Witterungseinflüssen und Beschädigung schützen sowie vor Diebstahl sichern Umweltschutz: q) Abfall auf der Baustelle sortenrein trennen und für den Abtransport vorbereiten Räumen: r) Baustoffe, Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten
3	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 11 Nr. 7)	a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auswählen b) Platten, Bahnen und Lamine für Bodenbeläge im Hinblick auf die Gestaltung von Flächen auswählen c) Bedarf an Bau- und Bauhilfsstoffen sowie an Fertigteilen ermitteln, diese anfordern und bereitstellen d) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auf Vollständigkeit, Beschädigung und Maßhaltigkeit prüfen
4	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen (§ 11 Nr. 8)	a) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen b) Aufmaßskizzen anfertigen c) Wand- und Bodenflächen unter Berücksichtigung gestalterischer Gesichtspunkte einteilen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		d) Verlegepläne skizzieren und anwenden
5	Durchführen von Messungen (§ 11 Nr. 9)	Bauwerke und Bauteile mit unterschiedlichen Meßinstrumenten einmessen
6	Prüfen und Vorbereiten von Untergründen (§ 11 Nr. 13)	a) Untergründe auf Beschaffenheit der Oberfläche prüfen, insbesondere auf Beschädigungen, Verunreinigungen, Ebenheit, Gefälle, Höhenlage und Saugfähigkeit b) Untergründe auf Feuchtigkeit prüfen c) Untergründe vorbereiten
7	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz (§ 11 Nr. 14)	a) Voraussetzungen zum Einbauen von Dämmstoffen prüfen b) Dämmstoffe auswählen und nach Herstellerangaben verarbeiten c) Dämmstoffe einbauen und befestigen
8	Herstellen von Estrichen (§ 11 Nr. 16)	Estriche: a) Haftbrücken aufbringen b) Zusatzmittel auswählen c) Estrichmörtel mit unterschiedlichen Bindemitteln herstellen d) Gefälle- und Ausgleichestriche herstellen e) Verbundestriche, Estriche auf Trennschichten und schwimmende Estriche von Hand und maschinell unter Beachtung der Mindestdicke einbringen, verdichten und abziehen f) Bewehrungen einbauen g) Aussparungen für unterschiedliche geometrische Formen herstellen und einbringen h) Schienen und Rahmen zuschneiden, umformen, einbauen und befestigen i) Schein-, Rand- und Bewegungsfugen mit und ohne Profil anlegen und schließen k) Schwindfugen von Hand und maschinell einschneiden l) Estriche nachbehandeln m) Fertigteilestriche unterschiedlicher Systeme

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		Beläge aus Platten, Bahnen und Laminaten: n) Kleber auswählen o) Beläge zuschneiden und verkleben p) Beläge verschweißen, verschmelzen und verfügen q) Beläge pflegen r) Sockel aus unterschiedlichen Materialien anbringen
9	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau (§ 11 Nr. 18)	a) Sonderkonstruktionen für Böden mit unterschiedlichen Aufbauhöhen herstellen b) Bewegungsfugen ausbilden c) Bauteile ab- und ausbauen
10	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen (§ 11 Nr. 19)	a) ausgeführte Arbeiten auf fehlerfreie Ausführung prüfen b) Tagesbericht erstellen c) ausgeführte Arbeiten bis zur Abnahme vor Beschädigungen schützen

Ausbaufacharbeiter/zur Ausbaufacharbeiterin

noch II. Berufliche Fachbildung – 2. Ausbildungsjahr – E. Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 11 Nr. 5)	Auftragsübernahme, Leistungserfassung: a) Arbeitsauftrag hinsichtlich der Vorgaben prüfen b) Technische Regelwerke, Bauvorschriften und Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen anwenden c) Vorleistungen anderer Gewerke auf Sicht prüfen Arbeitsplan und Ablaufplan: d) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen e) Arbeitsschritte festlegen f) Witterungsbedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen
2	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 11 Nr. 6)	Einrichten: a) Bereitstellen von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen veranlassen b) Lichtquellen und Absperrungen aufstellen und unterhalten Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle: c) ergonomische Arbeitsmittel und –hilfen verwenden, ergonomische Arbeitsweisen anwenden d) Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und vor Beschädigung schützen e) Gefährdung durch Freileitungen und in Betrieb befindliche Maschinen auf der Baustelle beachten f) Gefahrstoffe erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen g) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen h) Schutzausrüstungen verwenden sowie Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		i) bei Arbeitsunfällen Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen ergreifen, Unfallstelle sichern Arbeits-, Schutz- und Traggerüste: k) Arbeits-, Schutz- und Traggerüste auf- und abbauen l) Betriebssicherheit von Gerüsten beurteilen Geräte und Maschinen: m) Werkzeuge und Kleingeräte auswählen und einsetzen n) Geräte und Maschinen auf Dichtigkeit prüfen, Verunreinigung des Bodens vermeiden o) Förder- und Transportgeräte bedienen, Lastaufnahme- und Anschlagmittel einsetzen p) Geräte und Maschinen auf Baustellen vor Witterungseinflüssen und Beschädigung schützen sowie vor Diebstahl sichern Umweltschutz: q) Abfall auf der Baustelle sortenrein trennen und für den Abtransport vorbereiten Räumen: r) Baustoffe, Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten
3	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 11 Nr. 7)	a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auswählen b) Bedarf an Bau- und Bauhilfsstoffen sowie an Fertigteilen ermitteln, diese anfordern und bereitstellen c) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auf Vollständigkeit, Beschädigung und Maßhaltigkeit prüfen
4	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen (§ 11 Nr. 8)	a) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen b) Aufmaßskizzen anfertigen
5	Durchführen von Messungen (§ 11 Nr. 9)	Bauteile mit unterschiedlichen Meßinstrumenten einmessen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
6	Prüfen und Vorbereiten von Untergründen (§ 11 Nr. 13)	a) Untergründe prüfen, insbesondere auf Beschädigungen und Verunreinigungen b) Untergründe auf Feuchtigkeit und vorhandenen Korrosionsschutz prüfen c) Untergründe vorbereiten
7	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz (§ 11 Nr. 14)	Werkzeuge, Geräte und Maschinen: a) Werkzeuge, Geräte und Maschinen instandhalten, Reparaturen veranlassen Materialien des Oberflächenschutzes: b) Kunststoffe auswählen c) Kunststoffschläuche bearbeiten und verbinden d) Stahl und Nichteisenmetalle auswählen, Korrosionsverhalten beurteilen e) Bleche aus Stahl und Nichteisenmetallen anreißen und bearbeiten, insbesondere schneiden, stanzen, bohren, kanten, sicken, runden, bördeln, falzen, schweißen und durchsetzen f) Metallteile, insbesondere mit Schrauben, Stiften und Nieten, verbinden Unterkonstruktionen: g) Stütz- und Tragkonstruktionen, insbesondere Stege, Schienen und Ringe, herstellen Schablonen und Formstücke: h) Aufrisse und Abwicklungen für Schablonen herstellen i) Maße für Formstücke an betriebstechnischen Anlagen und in der Haustechnik ermitteln k) Modelle für Formstücke aufreißen und abwickeln l) vorgefertigte Teile und Formstücke montieren Dämmungen: m) Voraussetzungen zum Dämmen, insbesondere Vorleistungen anderer Gewerke, nach einschlägigen Regelwerken prüfen und entsprechende Maßnahmen veranlassen n) Dämmstoffe auswählen, nach Herstellerangaben lagern und verarbeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		o) Dämmstoffe insbesondere an Rohrleitungen, Behältern, Decken und Wänden sowie an Formstücken, insbesondere an Krümmern, Abzweigen und Übergängen, befestigen Ummantelungen: p) Werkstoffe für Ummantelungen auswählen, verarbeiten und nach Herstellerangaben lagern q) Befestigungsmittel zur Ummantelung auswählen r) vorgefertigte Bleche montieren s) Folien und Bahnen zuschneiden und anbringen t) Dämmstoffe mit Bandagen umwickeln u) vorgefertigte Teile einpassen, ausrichten und befestigen v) Klebebänder und Beschichtungen zur Verhinderung von Kontaktkorrosion anbringen Kälteschutz: w) Innenauskleidungen für Kühlräume herstellen und montieren x) Untergrund zum Aufbringen der Dampfbremse vorbereiten, Dampfbremsen herstellen und montieren Abdichtungen: y) Auswirkung der Witterungsverhältnisse auf die Ausführung sowie das Ergebnis der Arbeit beurteilen z) Bauteile nach unterschiedlichen Abdichtverfahren gegen Feuchtigkeit und nichtdrückendes Wasser abdichten
8	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau (§ 11 Nr. 18)	a) Regeln des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes anwenden b) Vorsatzschalen aus Gipskarton- und Gipsfaserplatten herstellen c) Ummantelungen, insbesondere aus Gipskarton- und Gipsfaserplatten, herstellen d) Bauteile ab- und ausbauen
9	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen (§ 11 Nr. 19)	a) ausgeführte Arbeiten auf fehlerfreie Ausführung prüfen b) Tagesbericht erstellen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		c) ausgeführte Arbeiten bis zur Abnahme vor Beschädigungen schützen

Ausbaufacharbeiter/zur Ausbaufacharbeiterin

noch II. Berufliche Fachbildung – 2. Ausbildungsjahr – F. Schwerpunkt Trockenbauarbeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 11 Nr. 5)	Auftragsübernahme, Leistungserfassung: a) Arbeitsauftrag hinsichtlich der Vorgaben prüfen b) Technische Regelwerke, Bauvorschriften und Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen anwenden c) Vorleistungen anderer Gewerke auf Sicht prüfen Arbeitsplan und Ablaufplan: d) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen e) Arbeitsschritte festlegen f) Witterungsbedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen
2	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 11 Nr. 6)	Einrichten: a) Bereitstellen von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen veranlassen b) Lichtquellen und Absperrungen aufstellen und unterhalten Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle: c) ergonomische Arbeitsmittel und –hilfen verwenden, ergonomische Arbeitsweisen anwenden d) Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und vor Beschädigung schützen e) Gefährdung durch Freileitungen und in Betrieb befindliche Maschinen auf der Baustelle beachten f) Gefahrstoffe erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen g) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen h) Schutzausrüstungen verwenden sowie Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		i) bei Arbeitsunfällen Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen ergreifen, Unfallstelle sichern Arbeits-, Schutz- und Traggerüste: k) Arbeits-, Schutz- und Traggerüste auf- und abbauen l) Betriebssicherheit von Gerüsten beurteilen Geräte und Maschinen: m) Werkzeuge und Kleingeräte auswählen und einsetzen n) Geräte und Maschinen auf Dichtigkeit prüfen, Verunreinigung des Bodens vermeiden o) Förder- und Transportgeräte bedienen, Lastaufnahme- und Anschlagmittel einsetzen p) Geräte und Maschinen auf Baustellen vor Witterungseinflüssen und Beschädigung schützen sowie vor Diebstahl sichern Umweltschutz: q) Abfall auf der Baustelle sortenrein trennen und für den Abtransport vorbereiten Räumen: r) Baustoffe, Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten
3	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 11 Nr. 7)	a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auswählen b) Bedarf an Bau- und Bauhilfsstoffen ermitteln, diese anfordern und bereitstellen c) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auf Vollständigkeit, Beschädigung, Maßhaltigkeit und Verfalldatum prüfen d) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile unter Berücksichtigung der örtlichen statischen Gegebenheiten und nach Herstellerangaben lagern
4	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen (§ 11 Nr. 8)	a) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen b) Aufmaßskizzen und Verlegepläne anfertigen c) Aufrisse anfertigen, Flächen unter Berücksichtigung gestalterischer Gesichtspunkte einteilen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
5	Durchführen von Messungen (§ 11 Nr. 9)	a) Bauwerke und Bauteile mit unterschiedlichen Meßinstrumenten einmessen b) Bauwerke und Bauteile nach Koordinaten einmessen c) Abweichungen von Sollwerten feststellen und dokumentieren
6	Prüfen und Vorbereiten von Untergründen (§ 11 Nr. 13)	a) Untergründe prüfen, insbesondere auf Haft- und Tragfähigkeit, Beschädigungen, Verunreinigungen, Ebenheit, Gefälle, Höhenlage und Saugfähigkeit b) Untergründe auf Feuchtigkeit prüfen c) Untergründe vorbereiten
7	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz (§ 11 Nr. 14)	a) Voraussetzungen zum Einbauen von Dämmstoffen prüfen b) Dämmstoffe auswählen und nach Herstellerangaben verarbeiten c) Dämmstoffe einbauen und befestigen
8	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau (§ 11 Nr. 18)	a) Regeln des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes anwenden Wände aus Gipswandbauplatten: b) Wände aus Gipswandbauplatten setzen c) Ecken, Wand-, Boden- und Deckenanschlüsse herstellen d) Öffnungen und Schlitzte herstellen und schließen e) vorgefertigte Bauteile einbauen f) Fugen schließen Trockenbaukonstruktionen: g) Flächen mit Wand-Trockenputz für unterschiedliche Anforderungen bekleiden h) Montagewände aus unterschiedlichen Materialien und Systemen, insbesondere aus Gipskarton- und Gipsfaserplatten, herstellen i) Unterdecken und Deckenbekleidungen aus Gipskarton- und Gipsfaserplatten herstellen k) Vorsatzschalen aus unterschiedlichen Materialien und Systemen, insbesondere aus Gipskarton- und Gipsfaserplatten, herstellen l) Außenwandbekleidungen herstellen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		m) Verkofferungen und Schürzen herstellen und montieren n) Öffnungen, insbesondere für Sanitär-, Elektro-, Heizungs- und Klimainstallationen, herstellen und Anschlüsse anarbeiten o) Ecken, Wand-, Boden- und Deckenanschlüsse herstellen p) Zargen montieren q) Abdichtungen gegen nichtdrückendes Wasser herstellen r) Fertigteile, insbesondere Trockenstückprofileisen und Bauteile in Falttechnik, montieren s) Fugen ausbilden t) Fugen von Hand schließen Sanieren und Instandsetzen von Trockenbaukonstruktionen: u) Schäden feststellen, Ursachen ermitteln v) Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen w) Altsubstanz entfernen
9	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen (§ 11 Nr. 19)	a) ausgeführte Arbeiten auf fehlerfreie Ausführung prüfen b) Tagesbericht erstellen c) ausgeführte Arbeiten bis zur Abnahme vor Beschädigungen schützen

Ausbaufacharbeiter/zur Ausbaufacharbeiterin

Berufsausbildung zum Zimmerer/zur Zimmerin

3. Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 38 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 38 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 38 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
4	Umweltschutz (§ 38 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
5	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 38 Nr. 5)	a) Maßnahmen zur Sicherstellung des Arbeitsablaufes ergreifen b) Arbeitsabläufe und Arbeitszusammenhänge erkennen, Möglichkeiten für Verbesserungen vorschlagen und nutzen c) mit den am Bau Beteiligten Abstimmungen treffen, bei Leistungsstörungen Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen d) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen
6	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 38 Nr. 6)	Einrichten: a) Verkehrswege beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen b) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle: c) Sicherungsmaßnahmen bei Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten ergreifen d) Lagerung von Gefahrstoffen sicherstellen Geräte und Maschinen: e) Geräte und Maschinen für den Arbeitsablauf auswählen, anfordern, transportieren, lagern und für den Einsatz vorbereiten Räumen: f) geräumte Baustelle übergeben

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
7	Herstellen von Holzkonstruktionen (§ 38 Nr. 7)	a) Dachflächen über zusammengesetzten Grundrissen ausmitteln b) Dachkonstruktionen, die Austragen und Schiften erfordern, mit ungleicher Neigung einschließlich Anbauten und Dachgauben in unterschiedlichen Ausführungen herstellen c) vorgefertigte Elemente und Holzkonstruktionen für Wände, Decken und Dächer transportieren, einbauen und verankern
8	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz (§ 38 Nr. 8)	a) Dämmsysteme prüfen und auf ihre Wirkung, insbesondere unter Berücksichtigung des Brandschutzes, beurteilen b) Feuchte- und Wärmeschutz, insbesondere unter Beachtung der Winddichtigkeit, der Dampfdiffusion und der Hinterlüftung, herstellen
9	Herstellen von Unterkonstruktionen und Bekleidungen (§ 38 Nr. 9)	a) Außenwandbekleidungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Hinterlüftung, herstellen b) Fugen und Ecken bei Holzkonstruktionen und Fassaden hinsichtlich der Schlagregen- und Winddichtigkeit ausbilden und Anschlüsse herstellen
10	Herstellen, Einbauen und Befestigen von Bauteilen (§ 38 Nr. 10)	a) vorgefertigte Bauteile, insbesondere Fenster und Türen, einbauen b) Befestigungs- und Montagehilfsmittel für Verankerungen, insbesondere Dübel, Diagonalverbände, Spannschlösser, Abstandhalter und Stahlblechverbindungsmittel, auswählen und einbauen c) gewendelte Treppen herstellen und einbauen
11	Bedienen und Warten von Holzbearbeitungsmaschinen und Werkzeugen (§ 38 Nr. 11)	a) stationäre Holzbearbeitungsmaschinen einrichten b) Maschinenwerkzeuge instand halten
12	Erhalten und Instandsetzen von Holzkonstruktionen (§ 38 Nr. 12)	a) Schäden durch Sichtprüfung feststellen und dokumentieren b) Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen c) Art und Umfang der Instandsetzung abschätzen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		d) Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchführen, Formen und Schablonen herstellen, Holzbauteile ersetzen und ergänzen, Holzschutzmaßnahmen durchführen
13	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen (§ 38 Nr. 13)	a) qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsauftrages durchführen, Arbeitsergebnisse feststellen und dokumentieren b) Aufmaß anfertigen, Leistung berechnen

Ausbaufacharbeiter/zur Ausbaufacharbeiterin

Berufsausbildung zum Stukkateur/zur Stukkateurin

3. Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 43 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 43 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 43 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
4	Umweltschutz (§ 43 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
5	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 43 Nr. 5)	a) Maßnahmen zur Sicherstellung des Arbeitsablaufes ergreifen b) Arbeitsabläufe und Arbeitszusammenhänge erkennen, Möglichkeiten für Verbesserungen vorschlagen und nutzen c) mit den am Bau Beteiligten Abstimmungen treffen, bei Leistungsstörungen Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen d) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen
6	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 43 Nr. 6)	richten: a) Verkehrswege beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen b) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle: c) Sicherungsmaßnahmen bei Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten ergreifen d) Lagerung von Gefahrstoffen sicherstellen Geräte und Maschinen: e) Geräte und Maschinen für den Arbeitsablauf auswählen, anfordern, transportieren, lagern und für den Einsatz vorbereiten Übergeben: f) geräumte Baustelle übergeben

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
7	Herstellen von Putzen (§ 43 Nr. 7)	a) Wärmedämmputze auftragen b) Sonderputze auftragen c) Wärmedämmverbundsysteme herstellen d) Putzoberflächen nach verschiedenen Methoden gestalten
8	Herstellen von Drahtputzarbeiten (§ 43 Nr. 8)	a) Unterkonstruktionen für Gesimse, Schürzen und Säulen herstellen b) Drahtputzgewölbe herstellen
9	Herstellen von Estrichen und Einbauen von Fertigteil Estrichen (§ 43 Nr. 9)	a) Aussparungen für unterschiedliche geometrische Formen herstellen und einbringen b) Schienen und Rahmen zuschneiden, umformen und befestigen c) Ausgleichestrich herstellen d) Gipsestrich herstellen e) Fugen anlegen und einschneiden f) Fertigteil Estrich herstellen und einbauen g) Gefälle- und Ausgleichsschüttungen herstellen
10	Herstellen von Trockenbaukonstruktionen (§ 43 Nr. 10)	a) Platten und Paneele, insbesondere aus Gipskarton- und Gipsfaserplatten, zurichten und montieren b) vorgefertigte Bauteile, insbesondere Fenster, Türen und Sanitärsystembauteile, montieren c) Ummantelungen und Bekleidungen, insbesondere aus Gipskarton- und Gipsfaserplatten, herstellen d) Unterdecken und Deckenbekleidungen, insbesondere aus Gipskarton- und Gipsfaserplatten, herstellen e) Bewegungsfugen ausbilden
11	Ausführen von Stuckarbeiten (§ 43 Nr. 11)	a) Stuckprofile vor Ort ziehen b) Stab- und Gesimsprofile einputzen c) Antragsstuck herstellen d) Arbeiten in Stuccolustro- und Stuckmarmortchnik ausführen e) Baluster und Säulen drehen
12	Sanieren und Instandsetzen von Stuck und Putz (§ 43 Nr. 12)	a) Art und Umfang der Sanierung und Instandsetzung abschätzen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		b) Sanierung und Instandsetzung durchführen, insbesondere Sanierungsputze auftragen sowie Stuckteile sichern, abnehmen und aufarbeiten c) Gefahrstoffe erkennen und melden
13	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen (§ 43 Nr. 13)	a) qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsauftrages durchführen, Arbeitsergebnisse feststellen und dokumentieren b) Aufmaß anfertigen, Leistung berechnen

Ausbaufacharbeiter/zur Ausbaufacharbeiterin

Berufsausbildung zum Fliesen-, Platten- und Mosaikleger zur Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin

3. Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 48 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 48 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 48 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
4	Umweltschutz (§ 48 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
5	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 48 Nr. 5)	a) Maßnahmen zur Sicherstellung des Arbeitsablaufes ergreifen b) Arbeitsabläufe und Arbeitszusammenhänge erkennen, Möglichkeiten für Verbesserungen vorschlagen und nutzen c) mit den am Bau Beteiligten Abstimmungen treffen, bei Leistungsstörungen Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen d) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen
6	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 48 Nr. 6)	Einrichten: a) Verkehrswege beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen b) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle: c) Sicherungsmaßnahmen bei Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten ergreifen d) Lagerung von Gefahrstoffen sicherstellen Geräte und Maschinen: e) Geräte und Maschinen für den Arbeitsablauf auswählen, anfordern, transportieren, lagern und für den Einsatz vorbereiten Räumen: f) geräumte Baustelle übergeben

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
7	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz (§ 48 Nr. 7)	a) Dämmsysteme aus Leichtestrichen und Ortschaum einbringen b) Brandschutzabschlüsse an Befestigungsmitteln sowie im Bereich von Rand- und Bewegungsfugen herstellen
8	Ansetzen und Verlegen von Fliesen, Platten und Mosaiken (§ 48 Nr. 8)	a) Hilfsmittel auswählen und verwenden, insbesondere Justierhilfen und Schablonen, sowie Schablonen herstellen b) Bauteile, insbesondere Säulen, Treppen, Bögen und gerundete Flächen, in unterschiedlichen Verfahren unter Berücksichtigung gestalterischer Gesichtspunkte bekleiden c) Beläge reinigen d) großformatige Platten und Bauteile verankern e) Natur- und Werksteine auswählen und bearbeiten f) Bauteile mit Natur- und Werksteinen bekleiden
9	Sanieren und Instandsetzen von Bekleidungen und Belägen aus Fliesen, Platten und Mosaiken (§ 48 Nr. 9)	a) Bekleidungen und Beläge auf Schäden prüfen b) Ursachen von Schäden an Bekleidungen und Belägen abschätzen c) Maßnahmen zur Sanierung und Instandsetzung von Bekleidungen und Belägen vorschlagen d) Ausblühungen entfernen, fluatieren, wachsen und konservieren e) Bekleidungen und Beläge sanieren und instandsetzen
10	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen (§ 48 Nr. 10)	a) qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsauftrages durchführen, Arbeitsergebnisse feststellen und dokumentieren b) Aufmaß anfertigen, Leistung berechnen

Ausbaufacharbeiter/zur Ausbaufacharbeiterin

Berufsausbildung zum Estrichleger / zur Estrichlegerin

3. Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 53 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 53 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 53 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
4	Umweltschutz (§ 53 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
5	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 53 Nr. 5)	a) Maßnahmen zur Sicherstellung des Arbeitsablaufes ergreifen b) Arbeitsabläufe und Arbeitszusammenhänge erkennen, Möglichkeiten für Verbesserungen vorschlagen und nutzen c) mit den am Bau Beteiligten Abstimmungen treffen, bei Leistungsstörungen Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen d) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen
6	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 53 Nr. 6)	Einrichten: a) Verkehrswege beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen b) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle: c) Sicherungsmaßnahmen bei Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten ergreifen d) Lagerung von Gefahrstoffen sicherstellen Geräte und Maschinen: e) Geräte und Maschinen für den Arbeitsablauf auswählen, anfordern, transportieren, lagern und für den Einsatz vorbereiten Räumen: f) geräumte Baustelle übergeben

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
7	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz (§ 53 Nr. 7)	a) Dämmsysteme aus Leichtestrichen und Ortschaum einbringen b) Brandschutzabschlüsse im Bereich von Rand- und Bewegungsfugen herstellen
8	Herstellen von Estrichen (§ 53 Nr. 8)	a) Industrieestriche von Hand und maschinell unter Beachtung der Mindestdicke einbringen, verdichten und abziehen b) Hohlraum- und Doppelböden verschiedener Systeme einbauen c) Bauteile unter Verwendung unterschiedlicher Systeme gegen Bodenfeuchtigkeit und nicht-drückendes Wasser abdichten d) Bauteile gegen Restfeuchte abdichten
9	Verlegen von Belägen aus Platten, Bahnen und Laminaten (§ 53 Nr. 9)	Beläge nach unterschiedlichen Verfahren, insbesondere unter Berücksichtigung gestalterischer Gesichtspunkte, verlegen
10	Auftragen von Kunstharzschichten (§ 53 Nr. 10)	Kunstharzschichten aus Reaktionsharzen für Imprägnierungen, Versiegelungen, Beschichtungen und Kunstharzestriche nach unterschiedlichen Verfahren auftragen
11	Herstellen von Böden aus Beton (§ 53 Nr. 11)	a) Betonfestigkeitsklasse auswählen b) Zusatzmittel auswählen c) Bindemittel und Zuschlag für Beton auswählen d) Beton herstellen, fördern, einbringen und verdichten e) Oberfläche des Frischbetons höhengerecht abziehen, Verschleißschicht aufbringen und maschinell glätten
12	Sanieren und Instandsetzen von Estrichen und Belägen (§ 53 Nr. 12)	a) Estriche und Beläge auf Schäden prüfen b) Ursachen von Schäden an Bodenbelägen abschätzen c) Maßnahmen zur Sanierung und Instandsetzung von Estrichen und Belägen vorschlagen d) Estriche und Beläge sanieren und instand setzen
13	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen (§ 53 Nr. 13)	a) qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsauftrages durchführen, Arbeitsergebnisse feststellen und dokumentieren

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		b) Aufmaß anfertigen, Leistung berechnen

Ausbaufacharbeiter/zur Ausbaufacharbeiterin

Berufsausbildung zum Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer zur Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin

3. Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 58 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 58 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 58 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
4	Umweltschutz (§ 58 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
5	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 58 Nr. 5)	a) Maßnahmen zur Sicherstellung des Arbeitsablaufes ergreifen b) Arbeitsabläufe und Arbeitszusammenhänge erkennen, Möglichkeiten für Verbesserungen vorschlagen und nutzen c) mit den am Bau Beteiligten Abstimmungen treffen, bei Leistungsstörungen Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen d) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen
6	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 58 Nr. 6)	Einrichten: a) Verkehrswege beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen b) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle: c) Sicherungsmaßnahmen bei Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten ergreifen d) Lagerung von Gefahrstoffen sicherstellen Geräte und Maschinen: e) Geräte und Maschinen für den Arbeitsablauf auswählen, anfordern, transportieren, lagern und für den Einsatz vorbereiten Räumen: f) geräumte Baustelle übergeben

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
7	Vorbereiten von Materialien des Oberflächenschutzes (§ 58 Nr. 7)	a) Maschinen nach Betriebsanleitung einrichten und bedienen b) Formteile aus Blech herstellen c) Kunststoffformteile bearbeiten und verbinden d) Platten aus Kunststoff bearbeiten und verbinden
8	Anbringen von Unterkonstruktionen (§ 58 Nr. 8)	Stütz- und Tragkonstruktionen anbringen
9	Aufmessen, Aufreißen, Abwickeln, Zurichten und Montieren von Formstücken (§ 58 Nr. 9)	a) Anlagenteile aufmessen, Isometrien aufnehmen, lesen und anfertigen b) Formstücke, insbesondere Übergänge, Behälterköpfe, Hosenstücke, Formkappen und Abflachungen, vorfertigen
10	Herstellen von Dämmungen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz (§ 58 Nr. 10)	Einbauen von Dämmstoffen: a) Matratzen aus Dämmstoffen mit Gewebeabdeckung herstellen und anbringen b) Dämmsysteme aus Ortschaum herstellen c) Brandschutzabschlüsse herstellen d) Dämmsysteme prüfen und ihre Wirkung, insbesondere unter Berücksichtigung des Brandschutzes, beurteilen Ummanteln von Dämmungen: e) Nähte mit Dichtungsmassen und Bändern abdichten f) plastische Hartmäntel vorbereiten, Bandagen, insbesondere aus Nessel und Jute, einarbeiten, Mantel auftragen und abglätten Kälteschutz: g) Kälteschutz an ebenen Flächen, Rohrleitungen, Behältern und Sonderformen herstellen h) Kühlraumtüren und -luken einbauen Schallschutz: i) Schallschutz an ebenen Flächen, Rohrleitungen, Behältern und Sonderformen herstellen k) Schallkapseln und Schallhauben herstellen und montieren

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		Brandschutz: l) Brandschutz an technischen Anlagen herstellen, insbesondere an lufttechnischen Anlagen, elektrotechnischen Anlagen und an Rohrleitungssystemen
11	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau (§ 58 Nr. 11)	a) Platten und Paneele zurichten und montieren b) Montagewände und Bekleidungen sowie Unterdecken und Deckenbekleidungen, insbesondere aus Gipskarton- und Gipsfaserplatten, herstellen, Winddichtigkeit beachten c) Bewegungsfugen ausbilden und schließen
12	Sanieren und Instandsetzen von Dämmungen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz (§ 58 Nr. 12)	a) Schäden feststellen, Ursachen ermitteln b) Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen c) Art und Umfang der Sanierung oder Instandsetzung abschätzen d) Sanierung oder Instandsetzung durchführen
13	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen (§ 58 Nr. 13)	a) qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsauftrages durchführen, Arbeitsergebnisse feststellen und dokumentieren b) Aufmaß anfertigen, Leistung berechnen

Ausbaufacharbeiter/zur Ausbaufacharbeiterin

Berufsausbildung zum Trockenbaumonteur zur Trockenbaumonteurin

3. Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 63 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 63 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 63 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
4	Umweltschutz (§ 63 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
5	Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 63 Nr. 5)	a) Maßnahmen zur Sicherstellung des Arbeitsablaufes ergreifen b) Arbeitsabläufe und Arbeitszusammenhänge erkennen, Möglichkeiten für Verbesserungen vorschlagen und nutzen c) mit den am Bau Beteiligten Abstimmungen treffen, bei Leistungsstörungen Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen d) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen
6	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 63 Nr. 6)	Einrichten: a) Verkehrswege beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen b) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle: c) Sicherungsmaßnahmen bei Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten ergreifen d) Lagerung von Gefahrstoffen sicherstellen Geräte und Maschinen: e) Geräte und Maschinen für den Arbeitsablauf auswählen, anfordern, transportieren, lagern und für den Einsatz vorbereiten Räumen: f) geräumte Baustelle übergeben

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
7	Einbauen von Fertigteilfußbodenkonstruktionen (§ 63 Nr. 7)	a) Aussparungen für unterschiedliche geometrische Formen herstellen und einbringen b) Schienen und Rahmen zuschneiden, umformen und befestigen c) Bewegungs- und Randfugen mit Profil anlegen d) Gefälle- und Ausgleichsschüttungen herstellen e) Fertigteilestriche einbauen f) Hohlraum- und Doppelböden verschiedener Systeme einbauen
8	Herstellen von Trockenbaukonstruktionen (§ 63 Nr. 8)	a) Platten und Paneele zurichten und montieren b) Träger, Tragwerke und Stützen bekleiden c) vorgefertigte Bauteile, insbesondere Fenster, Türen, Brandschutzglas, Sanitärsystembauteile, Tragkonstruktionen und Installationsteile, montieren d) Ummantelungen und Abschottungen herstellen und montieren e) Unterdecken und Deckenbekleidungen herstellen und montieren f) Vorwandinstallations- und Installationswände herstellen g) Installationsschächte herstellen h) umsetzbare Trennwände montieren i) Brandwände montieren k) Brandschutzanschlüsse, insbesondere an lufttechnischen und elektrotechnischen Anlagen sowie an Rohrleitungssystemen, herstellen l) Kabelkanäle herstellen und montieren m) Gewölbe und Bögen herstellen und mit unterschiedlichen Werkstoffen beplanken n) Fugen maschinell schließen o) Dachschrägen, insbesondere unter Beachtung der Winddichtigkeit, Dampfdiffusion und Hinterlüftung, herstellen p) Konstruktionen für besondere technische und gestalterische Anforderungen herstellen und einbauen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
9	Sanieren und Instandsetzen von Trockenbaukonstruktionen (§ 63 Nr. 9)	a) Art und Umfang der Sanierung und Instandsetzung abschätzen b) Sanierung und Instandsetzung durchführen c) Gefahrstoffe melden
10	Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen (§ 63 Nr. 10)	a) qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsauftrages durchführen, Arbeitsergebnisse feststellen und dokumentieren b) Aufmaß anfertigen, Leistung berechnen